

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 235
November/Dezember 2022

IDUR 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Klima- und Biodiversitätsschutz gemeinsam denken!

In Zeiten der Energiekrise wächst die Neigung, den Schutz der Natur bei Planungen und Genehmigungsentscheidungen hintanzustellen, auch beim Ausbau erneuerbarer Energien. Der Leitartikel fordert hingegen, Klima- und Artenschutz nicht gegeneinander auszuspielen, sondern im Interesse unserer Zukunft beide Ziele zum Ausgleich zu bringen.

Seite.....62

Europäischer Gerichtshof erweitert Klagerrechte anerkannter Vereinigungen erneut und deutlich – DUH erringt durchschlagenden Erfolg

In einem Vorabentscheidungsverfahren, in dem es um eine „Thermofenster“-Typengenehmigung des Kraftfahrtbundesamts ging, hat der EuGH das deutsche Verbandsklagerecht wieder einmal als ungenügend befunden. Klagen der Umweltverbände müssen auch gegen eine solche technische Zulassung möglich sein, wenn sie zumindest auch der Umsetzung europäischen Umweltrechts dient. Das Urteil dürfte weitreichende Folgen haben.

Seite.....63

Rodung einer Waldfläche zugunsten einer Windenergieanlage

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem vielbeachteten Beschluss vom 27.9.2022 das thüringische Gesetz, mit dem die Errichtung von Windkraft-

anlagen im Wald allgemein verboten wurde, für verfassungswidrig erklärt. Wesentlicher Grund ist die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes für bodenrechtliche Regelungen. Im Ergebnis müssen nun auch andere Bundesländer ihre Gesetze zur Windkraft ändern.

Seite.....66

BVerwG zur Berücksichtigung von Klimabelangen bei Straßenbauvorhaben

Mit seinem Urteil vom 4.5.2022 zur Nordverlängerung der A 14 hat sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals zur Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes bei der Straßenplanung geäußert und ein entsprechendes Klagerecht von Umweltverbänden bejaht. Im materiellen Teil vermeidet das Gericht allerdings strenge Anforderungen an die Planung, so dass sich in der Praxis erst mal wenig ändern wird.

Seite.....68

Veranstaltungshinweise

1. Windenergie an Land – Neuregelungen im Artenschutz

2. Naturschutztage am Bodensee

Seite.....71

Hinweis: Neugründung Umweltrechtsklinik

Seite.....71

Klima- und Biodiversitätsschutz gemeinsam denken!

Von Rain Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

Der Ukrainekrieg und die Auswirkungen auf die Energieversorgung führte in diesem Jahr zu Gesetzesänderungen in einem Ausmaß, dessen Auswirkungen auf Umwelt- und Naturschutz überhaupt noch nicht zu überblicken sind. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, hat die Zielmarke deutlich verändert: Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch mindestens 80% erreichen. Anders ausgedrückt: 2021 wurden ca. 240 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, in 2030 müssten es etwa 600 TWh sein, um den erwarteten Bruttostromverbrauch von 750 TWh bereitzustellen. Die zögerliche Herangehensweise der letzten Jahrzehnte rächt sich: Wäre der Ausbau der erneuerbaren Energien in den letzten Jahrzehnten erfolgt, könnten die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine sichere Energieversorgung längst gut vereinbar sein. Wir stehen vor großen Herausforderungen, die jetzt zu massiven Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien führen müssen.

Das sogenannte „Oster- und Sommerpaket“ des Gesetzgebers hat schnell und umfassend auf die Energiekrise reagiert. U.a. sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen worden sein. Vermeintliche Defizite, die der Gesetzgeber erkannt haben will, sollen beseitigt werden. Waren es aber nicht vielmehr die politischen und strukturellen Hindernisse, die den Ausbau der Erneuerbaren verhindert haben: Bayern mit der 10H-Regelungen, Thüringen und andere Bundesländer, in denen die Windkraft im Wald gesetzlich verboten waren und überhaupt die Stimmung – das Festhalten an Kohleverstromung, Atomkraft und eben auch am billigen Gas aus Russland?

Nun stehen wir vor einem Regelungswerk, das sich in der Praxis – sehr schnell – bewähren muss. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz und den darin enthaltenen Änderungen verschiedener Fachgesetze wird tiefgreifend in das bestehende Gefüge des Planungsrechts eingegriffen. Alleine die mit der 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eingefügten §§ 45 b, c und d BNatSchG werfen hinsichtlich der

zu berücksichtigenden Vogelarten bei der Planung von Windkraftstandorten einige – auch europarechtliche – Fragen auf. Ob die darin enthaltenen Standardisierungen für die Praxis eine erhebliche Erleichterung mit sich bringen werden, bleibt abzuwarten.

Erschreckend jedoch ist, dass im gesellschaftlichen Umfeld immer häufiger zu hören ist, dass dem Klimaschutz Vorrang vor Artenschutz einzuräumen sei: „Nur, weil dort ein Vogel fliegt, darf das Windkrafttrahler nicht verhindert werden,“ ist die Tendenz der Debatte. In Anbetracht des Artensterbens und des Verlustes an Biodiversität dürfen Klima- und Artenschutz jedoch nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen zusammen gedacht werden. Es wird darum gehen, Schutzkonzepte zu entwickeln, welche die artenschutzrechtlichen Konflikte lösen.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass die Beschleunigungstendenzen in den Regelwerken auch auf andere Fachplanungsgesetze ausgeweitet werden sollen. Dies geht auf Kosten der so dringend notwendigen weitergehenden Klimaschutzanstrengungen, auf Kosten der Bürgerbeteiligung, des Rechtsschutzes und des Artenschutzes.

Der IDUR hat in diesem Jahr bereits mehrere Beiträge zum Klimaschutzrecht veröffentlicht. Auch in diesem letzten Schnellbrief 2022 spiegelt sich die gesellschaftliche Debatte wieder: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Landeswaldgesetz in Thüringen verfassungswidrig ist, weil es Windkraftanlagen im Wald ausgeschlossen hat. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Klimaschutzbelange bei Straßenplanungen an. Alle diese Entscheidungen weisen in die richtige Richtung, dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es stärkeren Anstrengungen sowohl in Politik als auch in der Gesellschaft bedarf, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 (§ 3 Abs. 2 KSG) zu erreichen, ohne dabei die Belange des Naturschutzes zu schmälern.

Das IDUR-Team wünscht Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles 2023!

Europäischer Gerichtshof erweitert Klage-rechte anerkannter Vereinigungen erneut und deutlich – DUH erringt durchschlagenden Erfolg

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt a.M.

- EuGH, Urt. v. 8.11.2022 – C-873/19 -

Einleitung

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 08.11.2022 in der Rechtssache C-873/19 – Deutsche Umwelthilfe (DUH) ./ Bundesrepublik Deutschland (Kraftfahrtbundesamt, KBA) – hat der EuGH festgestellt, dass Umweltverbände über die nationalen Regelungen für den Zugang zu Gericht hinaus Klagerechte haben. Damit bescheinigt der EuGH Deutschland, dass die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und insbesondere diejenigen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) nicht genügen, um den unionsrechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. So ist in Art. 47 der Grundrechtecharta der Union (Charta) ein Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verankert. Daraus erwächst den Mitgliedstaaten die unmittelbare Pflicht, auch den Rechtsschutz, den Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (AK) verlangt, zu gewährleisten. Dieses europäische Grundrecht geht so weit, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen prozessrechtlichen Regelungen im Zweifel unangewendet lassen müssen. Das gilt jedenfalls dann, wenn es einer Umweltvereinigung danach nicht möglich wäre, eine Entscheidung, bei der Bestimmungen des Umweltrechts der Union angewendet werden oder anzuwenden wären, anzufechten. Das bedeutet im Klartext auch, dass es noch eine ganze Reihe weiterer Entscheidungen geben dürfte, die von anerkannten Vereinigungen beklagt oder erklagt werden können.

Ausgangssituation

Gegenstand des sog. Vorabentscheidungsverfahrens war die Anfechtung der Entscheidung des KBA vom 20.06.2016 über die Genehmigung einer Software zur Regelung des Abgasrückführungssystems von Kraftfahrzeugen. Damit sollte in Abhängigkeit von der Außentemperatur nur eine bestimmte Abgasrückführungsrate (kleiner 100 %) im

Fahrzeugbetrieb ermöglicht werden (sog. Thermo-fenster). Die DUH sah darin einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007, weswegen sie zunächst Widerspruch und später Klage auf Aufhebung der Entscheidung des KBA erhob.

Das mit der Klage angerufene Gericht, das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, stellte fest, dass ein Klagerecht der DUH nach nationalen Rechtsvorschriften nicht gegeben sei. Es vertrat weiter die Auffassung, dass die Zulässigkeit der Klage von der Frage abhängt, ob die DUH eine Klagebefugnis unmittelbar aus dem Unionsrecht ableiten könne, nämlich gestützt auf Art. 47 Charta i. V. m. Art. 9 Abs. 3 AK. Das Verwaltungsgericht hatte aber hinsichtlich einer Wendung in Art. 9 Abs. 3 AK Zweifel an der Auslegung. So könne die Wendung „nach innerstaatlichem Recht festgelegte Kriterien“ nur solche Kriterien umfassen, die sich auf den Kreis der Anfechtungsberechtigten bezögen. Dann hätten die Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum nur hinsichtlich der Frage, welche Umweltvereinigungen das Recht haben sollen, umweltbezogene Allgemeininteressen vor Gericht durchzusetzen. Die Wendung könne aber auch so zu verstehen sein, dass die Mitgliedstaaten auch Kriterien im Hinblick auf den Anfechtungsgegenstand festlegen dürften. Dann könnten die Mitgliedstaaten bestimmte Verwaltungsentscheidungen von einer durch Umweltvereinigungen veranlassten gerichtlichen Überprüfung ausnehmen.

Darüber hinaus fragte sich das vorlegende Gericht, wie Art. 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung 715/2007 mit Blick auf die streitgegenständliche Software zur Regelung des Abgasrückführungssystems auszulegen sei. Nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 sei die Verwendung von Abschalteinrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, unzulässig. Von diesem Verbot gebe es jedoch drei Ausnahmen, u.a. für den Fall, dass „die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten“. Das Verwaltungsgericht fragt sich in diesem Zusammenhang, wie der Begriff der „Notwendigkeit“ einer Abschalteinrichtung auszulegen sei, da davon die materiell-rechtliche Beurteilung des Bescheides des KBA abhängt.

Entscheidung des EuGH zum Klagerecht

Der EuGH hat – zur einfacheren Lesbarkeit verkürzt dargestellt – festgestellt, dass Art. 9 Abs. 3 AK in Verbindung mit Art. 47 Charta so auszulegen ist, dass es einer anerkannten Umweltvereinigung nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten. Diese auf die Vorlagefragen bezogene Entscheidung hat über den Einzelfall hinaus gerade für das deutsche Rechtssystem besondere Bedeutung. Denn mit ihr wird seit der Neufassung des UmwRG im Jahr 2017 erstmals vom EuGH in den Blick genommen, ob das neugefasste UmwRG den Anforderungen des Unionsrechts und der Aarhus-Konvention, insbesondere des Art. 9 Abs. 3 AK, gerecht geworden ist. Wenn man in die Urteilsbegründung des EuGH hineinschaut wird schnell deutlich, dass dies nicht der Fall ist.

Nach Art. 9 Abs. 3 AK stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Die Wendung „in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ bezieht sich nach der Begründung des Urteils eindeutig nur auf den Kreis der Anfechtungsberechtigten. Derartige Kriterien sind im deutschen Recht in § 3 Abs. 1 UmwRG festgelegt. Eine Vereinigung, die diese Kriterien erfüllt und anerkannt ist, ist Teil der Öffentlichkeit i. S. d. Art. 9 Abs. 3 AK. Daraus folgt weiter, dass die Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien des Umweltrechts der Union vom Kreis der möglichen Klagegegenstände ausnehmen. Denn jedenfalls bei der Durchführung des Rechts der Union unterfallen die Mitgliedstaaten gem. Art. 51 der Charta dem Anwendungsbereich der Grundrechtecharta der EU.

Wesentlich mehr Raum nimmt sich der EuGH für die Erörterung, ob die Typenzulassungsentscheidung des KBA unter den Begriff „Handlungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen“ und damit in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 AK fällt. Die Entscheidung des KBA stellt zweifelsohne eine Handlung einer Behörde dar. Zudem kann diese Handlung möglicherweise gegen eine umweltbezogene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts verstoßen. Kern der weiteren Auseinandersetzung ist dann die Erörterung, dass und warum die EG-Typgenehmigung eine „umweltbezogene Bestimmung“ ist. Erster Anknüpfungspunkt für diese Einstufung ist der Umstand, dass die Verordnung Nr. 715/2007 u.a. die Ziele verfolgt, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, die Luftqualität zu verbessern und zur Einhaltung der Luftverschmutzungsgrenzwerte insbesondere die NO_x-Emissionen bei Dieselmotorkraftfahrzeugen zu mindern. Der EuGH knüpft für die Einordnung als umweltbezogene Bestimmung also schon an allgemeine Ziele des Normkomplexes an, aus dem eine Vorschrift stammt, um die Umweltbezogenheit einer Norm aus diesem Normenkomplex anzunehmen. Unerheblich ist für den EuGH dabei, auf welcher primären Rechtsgrundlage aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dieser Normenkomplex beruht. Dass die Verordnung Nr. 715/2007 nicht auf einer spezifischen Rechtsgrundlage für die Umwelt, wie Art. 192 AEUV (ehemals Art. 175 EGV), beruht, sondern auf einer „allgemeineren“ Regelung zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand hat (Art. 114 AEUV), ist also unerheblich. Bestätigt wird diese Sichtweise durch die Verordnung Nr. 1367/2006, durch die Vorschriften zur Anwendung der Aarhus-Konvention festgelegt werden. In Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 1367/2006 wird nämlich bestimmt, dass Umweltrecht im Sinne dieser Verordnung Rechtsvorschriften der Union bezeichnet, die „unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage“ zur Verfolgung der im AEUV niedergelegten Ziele der Umweltpolitik der Union beitragen. Auch der Leitfaden zur Durchführung des Übereinkommens von Aarhus bestätigt diese Sichtweise, insbesondere hinsichtlich der weiten Bedeutung, die der Wendung „umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts“

beigemessen wird. So heißt es in diesem Leitfaden (S. 197) zu Art. 9 Abs. 3 AK: „Die einzelstaatlichen Vorschriften des Umweltrechts beschränken sich weder auf die durch das Übereinkommen gewährleisteten Rechte auf Information oder Öffentlichkeitsbeteiligung noch auf Rechtsvorschriften, in denen die Umwelt in der Überschrift für den gesamten Text oder einen Teil davon erwähnt wird. Entscheidend ist vielmehr, ob die fragliche Bestimmung in irgendeiner Weise einen Umweltbezug hat. So fallen Handlungen und Unterlassungen, die den Bestimmungen u. a. über den Städtebau, die Umweltsteuern, die Kontrolle von chemischen Erzeugnissen oder Abfällen, die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und die Verschmutzung durch Schiffe entgegenstehen können, ebenfalls unter Absatz 3, unabhängig davon, ob die Bestimmungen sich in den Raumordnungsvorschriften, den Steuergesetzen oder den Seegesetzen befinden.“ Auch der technische Charakter der Vorgabe des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 715/2007 ändere nichts daran, dass diese Bestimmung mit dem enthaltenen Verbot gerade darauf abzielt, die Emissionen von Schadstoffen zu begrenzen und auf diese Weise zu dem mit dieser Verordnung verfolgten Ziel des Umweltschutzes beizutragen.

Wenn man diese Überlegungen abstrahiert und versucht auf andere Handlungen von Behörden zu übertragen, dann wird es für die Annahme einer „umweltbezogenen Bestimmung“ immer darauf ankommen, ob ein Vorschrift, die bei dieser Handlung zur Anwendung gelangt oder gelangen muss, in den Kontext eines zumindest auch umweltbezogenen Normenkomplexes einzuordnen ist und ob die Anwendung dieser Vorschrift konkrete Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann.

Dass Art. 9 Abs. 3 AK im nationalen Recht wie auch im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung hat, wird zum einen aber durch den Vorrang der von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge kompensiert, so dass das nationale Recht, soweit möglich, so auszulegen ist, dass es mit den Anforderungen der völkerrechtlichen Verträge in Einklang steht. Zum anderen verpflichtet Art. 9 Abs. 3 AK in Verbindung mit Art. 47 der Charta die Mitgliedstaaten dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten

Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten. Das Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, das in Art. 9 Abs. 3 AK vorgesehen ist, hätte aber keine praktische Wirksamkeit, wenn zugelassen würde, dass durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien anerkannten Umweltvereinigungen ein Rechtsbehelf gegen die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen, die gegen bestimmte Kategorien umweltbezogener Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen, gänzlich verwehrt würde. Die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, muss aber wegen Art. 51 der Charta in jedem Fall sichergestellt werden. Daraus folgt, dass das deutsche Recht entweder so ausgelegt und angewandt wird, dass eine anerkannte Vereinigung die Beachtung des Unionsumweltrechts überprüfen lassen kann. Oder aber das deutsche Recht, das eine gerichtliche Überprüfung verhindert, muss unangewendet bleiben. Dann ist die Klage unmittelbar auf Art. 9 Abs. 3 AK in Verbindung mit Art. 47 der Charta zu stützen.

Entscheidung des EuGH zum materiellen Recht

Hinsichtlich der Frage zum materiellen Recht hat der EuGH unter Rückgriff auf seine Urteile vom 14. Juli 2022 in den Rechtssachen C-128/20 - GSMB Invest, C-134/20 - Volkswagen -sowie C-145/20 - Porsche Inter Auto und Volkswagen, in denen es auch um die Zulässigkeit von Thermofenster ging, entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 eng auszulegen sei. Eine Abschaltvorrichtung könne nur dann zulässig sein, wenn nachgewiesen wird, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden. Die Risiken müssen so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Außerdem sei eine Abschaltvorrichtung nur dann „notwendig“ im Sinne dieser Bestimmung, wenn zum Zeitpunkt der EG-Typgenehmigung dieser Einrichtung oder des mit ihr ausgestatteten Fahrzeugs keine andere

technische Lösung derartige unmittelbare Risiken abwenden könne.

Einordnung und Ausblick

Das Ziel des deutschen Gesetzgebers, Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention vollständig in nationales Recht umzusetzen (BT-Drs. 422/16, S. 26), ist offensichtlich gescheitert. Aus den in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 422/16, S. 27 f) angegebenen Ausführungen aus der Entscheidung des sog. Aarhus-Convention Compliance-Committees (ACCC), die durch die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention mit dem Beschluss V/9h vom 2. Juli 2014 bestätigt wurden, hat der nationale Gesetzgeber den Schluss gezogen, dass eine Änderung des Anwendungsbereiches des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes notwendig ist, und hat § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG um die Nummern 4 bis 6 ergänzt. Den Anwendungsbereich hat er in der Gesetzesbegründung weiter erläutert und zugleich auch deutlich gemacht, dass bestimmte Entscheidungen und Handlungen nicht vom Anwendungsbereich umfasst sein sollen (BT-Drs. 422/16, S. 28 - 32). Auch aus dem Regelungszusammenhang und der Systematik von VwGO und UmwRG ergibt sich, dass der Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG abschließend ist. Mit der Entscheidung des EuGH vom 8.11.2022 in der Sache DUH ist nun klar, dass diese Beschränkung des Anwendungsbereichs des UmwRG jedenfalls für alle Fälle, in denen umweltbezogene Bestimmungen des Unionsrechts zur Anwendung gelangen bzw. gelangen könnten oder müssten, insgesamt entfallen muss. Hierauf wird der Gesetzgeber erneut reagieren müssen.

In der Sache dürfte der Kreis an Entscheidungen, die eine Klagebefugnis von anerkannten Vereinigungen eröffnen, in erheblichem Umfang erweitert werden. Das dürfte für alle Produktzulassungsentscheidungen gelten, die auf Basis oder in Anwendung von umweltbezogenen Bestimmungen des EU-Rechts erfolgen. Gleiches lässt sich auch sagen bei allen Entscheidungen, die unter Umgehung von materiell-rechtlichen Vorgaben oder verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Umweltrechts der Union ergehen. Eine abschließende Übersicht über sämtliche nach diesem Urteil potentiell angreifbaren Verwaltungsentscheidungen zu geben, erscheint kaum möglich. Entsprechend zweifelhaft

dürfte ein etwaiges Ansinnen sein, erneut einen Katalog an Entscheidungen oder Handlungen positiv zu definieren. Vielmehr dürfte die Alternative einer generalklauselartigen Übertragung von Art. 9 Abs. 3 AK in den Katalog des § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG sinnvoll sein, was der Gesetzgeber bislang abgelehnt hat (BT-Drs. 422/16, S. 31). Angesichts des EuGH-Urteils vom 08.11.2022 (DUH) spricht allerdings viel dafür, dass die mit einer Generalklausel vermeintlich einhergehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten in Kauf genommen werden sollten. Im Falle einer generalklauselartigen Regelung würde nämlich von Beginn an gleich auch über die Sache gestritten werden können, was das Ergehen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung und damit den Rechtsfrieden eher beschleunigen dürfte. Umgekehrt würde die Beibehaltung eines abschließenden Kataloges an rechtsbehelfsfähigen Entscheidungen dazu führen, dass weiterhin Rechtsunsicherheiten bestehen blieben und Rechtsfrieden durch Rechtskraft eines Gerichtsurteils erst sehr viel später eintreten könnte.

Rodung einer Waldfläche zugunsten einer Windenergieanlage

Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.

- BVerfG, Beschl. v. 27.9.2022 – 1 BvR 2661/21 -

Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass eine gesetzliche Vorschrift, die es den Waldbesitzern per se verbietet, Windkraftanlagen im Wald zu errichten, unzulässig ist. Erlaubt bleiben muss die Einzelfallprüfung.

Im Streitfall ging es um die Errichtung von Windenergieanlagen in Thüringen. § 10 Absatz 1 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) lautet: „Wald darf nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Änderung der Nutzungsart). Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig. ...“ Es ist hiernach ausnahmslos verboten, im Wald Grundstücksflächen zu roden und in eine Bodenfläche umzuwandeln, auf der eine Windenergieanlage errichtet wird. Verboten ist die neue Nutzungsart Windenergieproduktion – und zwar ohne Ausnahmeregelung.

Gleiches gilt auch in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Sachsen-Anhalt gibt es das gleichlautende Verbot nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG LSA: „Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“ In Schleswig-Holstein lautet das Verbot nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WaldG SH ähnlich: „Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist unzulässig.“

In den übrigen Bundesländern gibt es kein derartiges Pauschalverbot – siehe in Hamburg § 4 WaldG HA, in Mecklenburg-Vorpommern § 15 LWaldG MP, in Bremen § 8 BremWaldG, in Niedersachsen § 8 NWaldLG, in Nordrhein-Westfalen § 39 LFoG NRW, in Hessen § 12 HWaldG, in Brandenburg § 8 BbgLWaldG, in Berlin § 6 BerlLWaldG, in Sachsen § 8 SächsWaldG, in Rheinland-Pfalz § 14 LWaldG RP, in Saarland § 8 SaarLWaldG, in Baden-Württemberg § 9 LWaldG BW und in Bayern Art. 9 BayWaldG.

I. Sachverhalt

Das Bundesland Thüringen hatte die Vorschrift des § 10 ThürWaldG Ende 2020 in Kraft gesetzt. Gegen dieses Gesetz reichten einige Waldbesitzer beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Normenkontrollantrag ein. Die Waldbesitzer hatten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Grundstücksflächen in ihren Wäldern an Projektentwickler verpachtet, die Windenergieanlagen bauen und betreiben wollen. Die persönliche Betroffenheit der Waldbesitzer, die das Gerichtsverfahren angestrengt hatten, war gegeben.

Zur Begründung trugen sie vor, sie seien in ihrem Grundrecht auf Ausübung ihres Waldwirtschaftsbetriebs, d.h. ihres Eigentumsrechts nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) verletzt. § 10 ThürWaldG behandle die Waldbesitzer gegenüber anderen Personengruppen ungleich im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG: Waldbesitzer, die im Wald andere Anlagen als Windenergieanlagen bauen wollen, seien nicht betroffen, ebenso wenig Landwirte, die auf ihren Äckern Windenergieanlagen bauen lassen wollen. Darüber hinaus sei das Land Thüringen gar nicht berechtigt, ein generelles Windenergieanlagenverbot zu erlassen. Denn für das Bodenrecht sei der Bund zuständig.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das BVerfG gab den Waldbesitzern Recht. Das Grundrecht auf Eigentum beinhalte das Recht auf Eigentumsnutzung. In dieses Recht greife die Thüringer Verbotsvorschrift nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG ein. Doch für dieses Eingriffsgesetz habe das Land keine Gesetzgebungskompetenz.

Inhaltlich sei § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG weder eine walddrechtliche noch eine naturschutzrechtliche Vorschrift, sondern eine bodenrechtliche. Es ginge bei dieser Vorschrift weder darum, die Waldbewirtschaftung im Sinne der „Urproduktion von Rohstoffen“ zu regeln (Walddrecht), noch darum, „konkrete Teile“ des Waldes „wegen ihrer besonderen Funktion, Lage oder Schönheit [des Waldes] zu erhalten oder auch zu entwickeln“ (Naturschutzrecht). Für das Naturschutzrecht im Wald seien die Landesvorschriften über die Schutz- und Erholungswälder einschlägig (z.B. § 9 ThürWaldG). Im Kern gehe es um die „flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden“ und somit um die Zuordnung der Grundstücksflächen zu den möglichen Nutzungsarten. Einschlägig sei das Recht der Bauleitplanung. Mit dieser Rechtsmaterie werden „unmittelbare Festsetzungen zur Bodennutzung“ getroffen. Dies gelte auch für einen „Boden in bewaldeten Gebieten“.

Der Bund habe das Recht der Bodennutzung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) tatsächlich geregelt, und zwar mit § 35 Baugesetzbuch (BauGB) betreffend die bauplanungsrechtliche Privilegierung beispielsweise der Windenergie im Außenbereich „abschließend“. Für die Länder bestehe demzufolge keine eigenständige Gesetzgebungskompetenz mehr. Die Länder könnten nur insoweit eigene Vorschriften zur Bodennutzung erlassen, als das Bodennutzungsrecht des Bundes hierfür eine Ermächtigungsgrundlage bereithält (Art. 72 Abs. 1 GG).

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB lautet: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [5.] der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.“ Die Vorschrift regelt den Grundsatz. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthält eine Ausnahme und lautet: „Öffentliche Belange stehen

einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Für zusätzliche Regelungen hierzu auf Landesebene sei aus Sicht des Bundes kein Grund/Anlass ersichtlich.

Gegenteiliges ergebe sich auch nicht aus dem Bundeswaldgesetz. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG besagt: „Die Länder können bestimmen, dass die Umwandlung [2.] weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.“ Der Bund sehe eine Regelungskompetenz auf Seiten der Länder nur hinsichtlich der Schutz- und Erholungswälder vor, nicht auch im Bereich des Baurechts nach BauGB. Andernfalls hätte der Bund die Vorschrift des § 9 BWaldG entsprechend ergänzen können, was er aber nicht tat. Deshalb bleibe für ein Land kein Rest an Gesetzgebungskompetenz übrig.

III. Fazit

Ob in einem Wald eine Windenergieanlage gebaut werden darf, entscheidet sich ausschließlich nach dem Bundesrecht – hier Baurecht (§ 35 BauGB), sonst Naturschutzrecht (insb. §§ 44 ff. BNatSchG) – und nicht nach dem Waldrecht eines Landes (§ 10 ThürWaldG, § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG LSA oder § 9 Abs. 3 Satz 3 WaldG SH). Naturschutzvereinungen in Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen können nicht geltend machen, dass der Bau von Windenergieanlagen im Wald per se verboten sei. Denn die diesbezüglichen Gesetzesvorschriften sind nichtig.

BVerwG zur Berücksichtigung von Klimabelangen bei Straßenbauvorhaben

Von RA Leonhard Stuber, Frankfurt a.M.

- BVerwG, Urt. v. 4.5.2022 – 9 A 7.21 –

Einleitung

Mit seiner Entscheidung zur Nordverlängerung der A 14 (VKE 2.2 Osterburg - Seehausen-Nord) vom 4. Mai 2022 äußert sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erstmals zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in straßenrechtlichen

Planfeststellungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Das Urteil enthält sowohl Aussagen, die den Klimaschutz stärken, als auch solche, die ihm zuwiderlaufen, und ist daher differenziert zu betrachten.

1. Zum Hintergrund

Das KSG enthält (bereits in seiner ursprünglichen Fassung vom 12.12.2019) in § 13 Abs. 1 Satz 1 die Verpflichtung der Träger öffentlicher Aufgaben, bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, bei denen den zuständigen Stellen Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zugewiesen sind¹. Straßenrechtliche Planfeststellungen ergehen nach einer Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, § 17 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Das Gesetz eröffnet der Planfeststellungsbehörde damit einen Abwägungsspielraum, sodass das Berücksichtigungsgebot hier Anwendung findet. Zu berücksichtigen ist einerseits der Zweck des Gesetzes, der vornehmlich darin besteht, gemäß dem Übereinkommen von Paris den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, vgl. § 1 KSG. Die nationalen Klimaschutzziele sind die Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis 2040, Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 und negative Treibhausgasemissionen ab 2050, § 3 KSG. Daneben sollen auch Treibhausgassenken gestärkt werden, § 3a KSG.

Offen lässt das Gesetz jedoch, wie diese Ziele berücksichtigt werden sollen. Die Gesetzesbegründung stellt lediglich klar, dass die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte zu berücksichtigen sind, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen². Im Vorfeld der Entscheidung des BVerwG

¹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/14337, S. 36.

² Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/14337, S. 36.

war u.a. gefordert worden, für jedes Vorhaben eine „Klimaverträglichkeitsprüfung“ durchzuführen und den globalen Klimaschutz als vorrangigen Belang im Sinne eines „Optimierungsgebots“ in die Abwägung einzustellen. Dem hat das BVerwG eine Absage erteilt.

2. Wesentliche klimaschutzrechtliche Inhalte der Entscheidung

2.1 Beachtung des Berücksichtigungsgebots einklagbar

Das Gericht beginnt mit der Klarstellung, dass eine Verletzung des Berücksichtigungsgebots nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG überhaupt von anerkannten Umweltvereinigungen gerügt werden kann. Dies war strittig, weil § 4 Abs. 1 Satz 10 KSG bestimmte, dass durch das KSG keine subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen begründet werden. Wäre damit auch eine Klage wegen der Verletzung des § 13 KSG verbunden gewesen, hätte dies einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus-Konvention bedeutet. Danach müssen die Vertragsstaaten, zu denen auch die BRD gehört, Umweltschutzorganisationen ermöglichen, Verstöße gegen umweltbezogene Vorschriften gerichtlich geltend zu machen. Zu den umweltbezogenen Vorschriften im Sinne der Aarhus-Konvention gehören auch die Klimaschutzziele. Da der Gesetzgeber aber nicht von den völkerrechtlichen Verpflichtungen abweichen wollte, musste das BVerwG die Vorschrift so auslegen, dass sie einer auf einen Verstoß gegen § 13 KSG gestützten Klage nicht entgegensteht (a.a.O., Rn. 70).

2.2 Maßstab des Berücksichtigungsgebots

Der Maßstab für das Berücksichtigungsgebot ist nicht (allein) die unmittelbare Bedeutung eines Vorhabens für den Klimawandel, sondern vielmehr sein Verhältnis zu den nationalen Klimaschutzzielen. Der Maßstab ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es zwar um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem

vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Es geht aber auch darum, die THG-Emissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Minderungszielen zu mindern: um 65 % bis 2030, um 88 % bis 2040, Klimaneutralität bis 2045 und negative THG-Emissionen ab 2050. Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese einen Einfluss auf die THG-Emissionen haben und die Erreichung der (nationalen) Klimaziele gefährden können (a.a.O., Rn. 78).

2.3 Ermittlungsumfang

Ein zentraler Gesichtspunkt der Entscheidung ist die Frage des Umfangs der von der Behörde bzw. der Vorhabenträgerin zu fordernden Ermittlungen. Noch gibt es keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Daher dürfen die Anforderungen „nicht überspannt werden, müssen ‚mit Augenmaß‘ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen“ (Rn. 80).

Bei Projekten, die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten sind, darf der Vorhabenträger auf das Projektinformationssystem zum BVWP 2030 (PRINS) zurückgreifen (Rn. 90). Darin sind für einzelne Projekte sowohl die betriebsbedingten CO₂-Emissionen als auch die CO₂-Äquivalente aus Lebenszyklusemissionen (d.h. Emissionen aus Bau und Instandhaltung) enthalten. Soweit nicht einzelne Abschnitte eines Projekts Besonderheiten (etwa große Brückenbauwerke o.ä.) aufweisen, dürfen die Zahlen aus dem PRINS auch auf einzelne Abschnitte heruntergerechnet werden (Rn. 93). Der Verlust von THG-Senken ist im PRINS nicht berücksichtigt und wurde auch im vorliegenden Fall hinsichtlich der damit verbundenen THG-Emissionen nicht betrachtet. Das BVerwG hielt dies für unschädlich, da der Verlust von Wald ja durch die Wiederaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen sei, so dass sich der Fehler deswegen nicht ausgewirkt habe (Rn. 100).

2.4 Sektorenübergreifende Berücksichtigung

Eine sehr wichtige Feststellung des Gerichts ist, dass das Berücksichtigungsgebot sektorenübergreifend gilt. Das bedeutet, dass beispielsweise bei einem Straßenbauvorhaben nicht nur die Emissionen aus dem Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (Sektor „Verkehr“) zu betrachten sind, sondern auch die Lebenszyklus-Emissionen, die durch die Produktion der Baustoffe, den Bau selbst und die Instandhaltung (Sektor „Industrie“) sowie die Emissionen aus der Vernichtung von THG-Senken (Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“) entstehen (Rn. 83).

2.5 Bewertung des Beitrags zu den nationalen Klimaschutzzielen

Hinsichtlich der Frage, wie die so ermittelten THG-Emissionen zu bewerten sind, enthält die Entscheidung wenige grundsätzliche Aussagen. Bedeutsam ist sicherlich die Feststellung, dass das Berücksichtigungsgebot nicht verlangt, die Klimaschutzbelange höher zu gewichten als andere Belange. Es besteht kein „Optimierungsgebot“ (Rn. 85). Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus Art. 20a Grundgesetz oder dem Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 (Rn. 86). Es bedarf stets einer Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Dies gilt allerdings auch bei Vorhaben, die im BVWP enthalten sind. Da dieser die Klimaschutzziele des KSG noch nicht berücksichtigen konnte, sind Projekte, die im BVWP enthalten sind, nicht vom Berücksichtigungsgebot befreit und genießen auch kein gesetzlich vorgegebenes höheres Gewicht (Rn. 87). Einem Moratorium für den im BVWP 2030 vorgesehenen Straßenbau erteilt das BVerwG jedoch eine Absage. Dies sei Sache des Gesetzgebers, nicht der Gerichte (Rn. 97).

Das BVerwG verpasst auch die Chance, dem Fundamentaleinwand eine Absage zu erteilen, dass der THG-Ausstoß des Vorhabens bezogen auf die zulässigen Jahresemissionsmengen nur einen äußerst untergeordneten Anteil (hier: von einem Zehntel Promille) darstelle (Rn. 96). Mit diesem Einwand ließe sich der Klimaschutz bei jedem Projekt außer Acht lassen, da der Anteil jedes Projekts an den Gesamtemissionen äußerst gering ist. Das BVerwG stellte im konkret zu entscheidenden Fall aber auf die Sonderkonstellation ab, dass es sich

um den letzten Abschnitt in einem Lückenschluss handele (Rn. 98). So konnte es die Argumentation des Vorhabenträgers unbeanstandet lassen, ohne sich grundsätzlich zu dem Fundamentaleinwand verhalten zu müssen. Auch die Frage, ob § 13 KSG die Zulassung weiterer klimaschädlicher Projekte bei einer absehbaren Verfehlung der nationalen Klimaziele erlaubt, bleibt daher offen.

3. Bewertung der Entscheidung und Ausblick

Einige Klarstellungen des Gerichts sind im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen: etwa, dass das Berücksichtigungsgebot überhaupt im Klageweg geltend gemacht werden kann; dass es auch bei Projekten des BVWP gilt; dass das Berücksichtigungsgebot sektorenübergreifend ist und beim Straßenbau daher auch die Lebenszyklusemissionen und der Verlust von THG-Senken zu betrachten sind. Wünschenswert wären jedoch eine klare Absage an den „Fundamentaleinwand“ und konkretere Vorgaben für die Gewichtung der Klimaschutzbelange. Kritisch zu sehen sind auch die Aussagen zum Ausgleich von THG-Senken und zum Ermittlungsumfang.

Bei der Annahme, der Verlust von Wald als THG-Senke könne durch Wiederaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen werden, unterläuft dem BVerwG ein offenkundiger Fehler. Denn wie das BVerwG selbst feststellt, sind die nationalen Klimaschutzziele der Maßstab. Diese beziehen sich auf Zeiträume bis 2030, 2040, 2045 und 2050. Bis ein jetzt gerodeter, bspw. 50-jähriger Wald wieder so viel Kohlenstoff gespeichert hat wie zum aktuellen Zeitpunkt, vergehen eben diese 50 Jahre. Bis dahin sind die Fristen zur Erreichung der nationalen Klimaziele verstrichen. Im Hinblick auf den Maßstab des § 13 KSG ist eine Wiederaufforstung im Verhältnis 1:1 daher kein ausreichender Ausgleich. Es bleibt zu hoffen, dass das BVerwG diesen Fehler in künftigen Entscheidungen korrigiert.

Ein für die Praxis sicherlich wichtiger Gesichtspunkt der Entscheidung ist die Frage des zumutbaren Ermittlungsaufwands, der sich in einem vertretbaren Rahmen halten soll. Solange keine Richtlinien, Leitfäden oder Ähnliches existieren, können Umweltschutzvereinigungen hier Hilfestellung liefern, indem sie Wege aufzeigen, die mit einem Vorhaben verbundenen THG-Emissionen mit vertretbarem Aufwand, aber dennoch methodisch korrekt zu ermitteln und

zu beziffern. Mögliche Quellen wären für betriebsbedingte Emissionen das Handbuch für Emissionsfaktoren im Straßenverkehr (www.hbefa.net), für Lebenszyklusemissionen das Methodenhandbuch zum BWVP (<https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BWVP/bundesverkehrswegeplan-2030-inhalte-herunterladen.html>) und für THG-Senken das Treibhausgasinventar 2017, das Aussagen zur CO₂-Speicherung in Bäumen enthält (<https://bwi.info/start.aspx>).

Veranstaltungshinweise

1. Windenergie an Land – Neuregelungen im Artenschutz

Umweltinstitut Offenbach: Halbtägiges Online-Live Seminar

Termine: 26.01.2023; 23.02.2023; 25.05.2023 von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

Mit der 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2022, welche am 01.02.2023 in Kraft tritt, werden bundeseinheitliche Standards für artenschutzrechtliche Prüfung zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land sowie artenschutzbezogener Erleichterungen betr. Repowering von Windenergieanlagen an Land, - Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme durch das Bundesamt für Naturschutz unter finanzieller Beteiligung von Anlagenbetreibern, Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten bei der Suche nach Flächen für den Windenergieausbau; eingeführt. Die Änderung des BNatSchG ist zusammen mit zahlreichen anderen Gesetzesänderungen zu betrachten. Ebenfalls am 1.2.2023 tritt das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) (BGBl. I S. 1353) in Kraft. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz sollen die wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land beseitigt und dieser dadurch deutlich beschleunigt werden: Art. 1: Das neue Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG); Art. 2: Änderungen des Baugesetzbuchs; Art. 3: Änderungen des Raumordnungsgesetzes; Art. 4: Änderungen

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Ein Ende der gesetzgeberischen Aktivitäten ist noch nicht in Sicht. Auch auf EU-Ebene sollen weitere rechtliche Änderungen zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land führen (Entwurf EU-DringlichkeitsVO).

Referent*innen: RAin U. Philipp-Gerlach, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und RA D. Teßmer

Seminargebühr: 245,00 € zzgl. MwSt. Für IDUR Mitglieder wird ein Rabatt von 20% gewährt.

Anmeldung: <https://www.umweltinstitut.de/Themen/19/Gesamtansicht/540/Windenergie-an-Land-Neuregelungen-im-Artenschutz.html>

2. Naturschutztage am Bodensee

Vom 5.1. bis zum 8.1.2023 werden wieder die Naturschutztage am Bodensee stattfinden. Das Programm finden Sie hier: <https://www.naturschutztage.de>.

Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach wird für den IDUR im Workshop „Alarm, ich muss eine Stellungnahme schreiben!“ die Grundlagen zur Möglichkeit von Beteiligungen an Genehmigungsverfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien referieren.

Hinweis: Neugründung Umweltrechtsklinik

Roots – Die Umweltrechtsklinik

Roots ist die erste Umweltrechtsklinik in Deutschland, die Studierenden die Möglichkeit gibt, konkrete Fälle juristische zu beraten. Studierenden wird es ermöglicht, praktische Erfahrungen in dem Themengebiet Klima- und Umweltrecht zu sammeln, und gleichzeitig können Umwelt- und Klimaschutz durch die rechtliche Betreuung von Einzelpersonen und Organisationen gefördert werden.

Momentan suchen wir Volljurist*innen, Anwaltskanzleien, NGOs und weitere Organisationen, die an der Unterstützung der Umweltrechtsklinik interessiert sind.

Ab Februar nehmen wir konkrete Fälle an und laden Einzelpersonen und Organisationen dazu ein, sich mit rechtlichen Fragen zum Umwelt- und Klimaschutz an uns zu wenden.

Ausbildung

Die ca. 20 mitwirkenden Jura-Studierenden nehmen zuerst an einer Kurzausbildung zu den Themen Umwelt- und Klimaschutzrecht teil. Diese erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Wochen und gibt den Studierenden einen Einblick in relevante Fachgebiete. Darunter fallen beispielsweise das Emissionsschutz- und Wasserhaushaltsrecht, aber auch relevante Elemente des Grundgesetzes, kommunaler Satzungen und sowie dem Europarecht. Die Ausbildung findet in Kooperation mit der Kanzlei Schmitz Rechtsanwälte statt. Praktische Arbeit

Die Studierenden beteiligen sich insbesondere an zwei Arten praktischer Arbeit: Zum einen können sich Privatpersonen sowie Vereine, Unternehmen und sonstige Organisationen an die Umweltrechtsklinik wenden, um kostenfreie juristische Beratung in Bezug auf Umwelt- und Klimaproblematiken zu erhalten. Wir beraten z. B. in den Bereichen Lärm- und Geruchsbelästigung, Bauplanung, Schutz von lokalen Grünflächen, Beratung von örtlichen Umwelt- und Klimaschutzgruppen und vieles mehr.

Außerdem beteiligen sich Studierende an strategischer Litigation in Kooperation mit Anwaltskanzleien, NGOs und weiteren Organisationen. Insbesondere können Studierende durch Rechtsrecherche und ähnliche unterstützende Tätigkeiten helfen.

Partnerschaften

Wir haben inzwischen einige Partnerschaften aufgebaut, beispielsweise mit NGOs wie Green Legal Impact, Anwaltskanzleien wie Schmitz Rechtsanwälte und dem Environmental Law Center der Universität zu Köln.

Konkret suchen wir noch

Volljurist*innen, die als Beiräte einzelne Fälle betreuen (Arbeitsaufwand flexibel, ab ca. 1 Stunde/Woche)

Anwaltskanzleien, NGOs und sonstige Organisationen, die wir für Rechtsrecherche und Ähnlichem bei strategischer Litigation und weiteren Umwelt- und Klimaklagen unterstützen können

Bei Interesse an Zusammenarbeit oder umwelt- oder klimarechtlichen Fragen können Sie über roots.umweltrechtsklinik@hotmail.com an uns wenden.

Das IDUR-Team wünscht ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes Jahr 2023!
